

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Allgemeines

1.1. Diese Geschäftsbedingungen sind ein wesentlicher Bestandteil jedes von der HENKEL Kémiai és Elektrokémiai Felületkezelő Korlátolt Felelősségű Társaság (HENKEL) mit ihr abgeschlossenen Rechtsgeschäfts und gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen und juristischen Personen des Öffentlichen Rechts.

1.2. HENKEL bietet ihre Leistungen ausschließlich zu den nachgenannten Bedingungen an, anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, sofern sie ausdrücklich schriftlich von HENKEL anerkannt und bestätigt werden.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1. Alle Angebote von HENKEL sind grundsätzlich frei bleibend und unterliegen seinen AGBs. Technische Änderungen, Verfahrens- und Produktionsänderungen sowie allfällige Irrtümer sind vorbehalten.

2.2. Ein Vertrag kommt nur dann zustande, wenn HENKEL den Eingang der Bestellung und damit die Aufnahme schriftlich bestätigte (Auftragsbestätigung).

2.3. Preislisten und mündliche Preisauskünfte gelten als Richtpreise und sind unverbindlich.

2.4. Bei einem Auftragswert von unter EUR 150,- je Auftrag erlauben wir uns, einen Mindermengenaufschlag von EUR 100,- je Auftrag in Rechnung zu stellen.

3. Leistungsbeschreibung, Umfang der Leistung

3.1. Soweit der Bestellung des Bestellers Leistungsbeschreibungen, planliche Darstellungen, technische Spezifikationen etc. beiliegen, so sind diese Grundlage für die Auftragserteilung und verbindlich. HENKEL ist nicht verpflichtet diese auf vollständige Inhalte und mögliche Unrichtigkeiten zu überprüfen.

3.2. Für Schäden, die durch fehlerhafte Unterlagen entstehen, haftet der Besteller.

3.3. Sollten Änderungen der Leistung wegen falscher Unterlagen notwendig werden, gehen mögliche Mehraufwendungen damit zu Lasten des Bestellers.

3.4. Wenn die Leistung von HENKEL, auf der Grundlage der übergebenen Unterlagen fachgerecht erbracht wurde, sind nachträglich notwendige Änderungen der von HENKEL zu erbringenden Leistung kostenpflichtig für den Besteller. Änderungen des Liefergegenstandes bzw. der vertraglichen Leistungen sind gesondert zu vereinbaren.

3.5. Sollte trotz aller aufgewendeten Sorgfalt die Leistung einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so wird es von HENKEL, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach seiner Wahl nachbessern.

4. Lieferung, Gefahrtragung, Versicherung

4.1. Alle Lieferungen der HENKEL erfolgen unfranko und auf Rechnung und Gefahr des Bestellers ab dem HENKEL-Werk. Wird der Vertragsgegenstand von HENKEL auf Verlangen des Bestellers an einen anderen Ort gebracht, so geht die Gefahr über, sobald wir die Lieferung an den Transporteur übergeben hat. Der

Besteller erklärt ausdrücklich, gegen einen Versand durch Bahn, Spediteur, Frächter oder Post keinen Einwand zu haben. Eine Transportversicherung erfolgt nur auf besonderen Wunsch des Bestellers und dies zu Lasten des Bestellers.

4.2. Die HENKEL für die Lohnbearbeitung überlassene Ware wird im Werk von HENKEL eingelagert. HENKEL übernimmt hierfür keine Haftung für Diebstahl, Einbruch, Feuer, Sturm und Hagel, sowie Vandalismus. Sofern der Auftraggeber eine Versicherung der Ware wünscht, hat er dies unter Angabe des Warenwertes explizit zu beauftragen. Die Waren werden dann zu Selbstkosten versichert, der entsprechende Betrag wird im Angebot extra aufgeführt.

4.3. Bei Lohnbearbeitung beruht das Angebot von HENKEL auf einem Versicherungswert von EUR 50.000,- pro Lohnarbeitsauftrag für den Fall, dass das Werkstück/die Werkstücke im Rahmen der Bearbeitung beschädigt oder zerstört wird/werden. Liegt dieser Versicherungswert höher als EUR 50.000,-, so ist der Kunde zu Kalkulationszwecken verpflichtet, den höheren Versicherungswert anzugeben. Unterbleibt diese Angabe, so wird die insgesamt in Betracht kommende Haftung auf EUR 50.000,- begrenzt. Die Haftung für Folgeschäden wird in jedem Fall ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn der Kunde trotz Kenntnis und Angabe eines höheren Versicherungswertes an unserem Angebot festhält.

5. Preisbildung

5.1. Die Preise der HENKEL verstehen sich netto und sofern nicht anders schriftlich vereinbart ab Werk, also ausschließlich Transport, Verpackung und Mehrwertsteuer.

5.2. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Zahlung hat ausschließlich auf das in der Rechnung genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

6. Leistungsfrist, Verzug

6.1. Vereinbarte Lieferfristen beginnen erst, wenn sämtliche zur Arbeitsausführung notwendigen Unterlagen vollständig zur Verfügung stehen und die Materiallieferungen vollständig erfolgt sind.

6.2. Durch Änderungen der ursprünglich vereinbarten Leistungen, denen HENKEL schriftlich zugestimmt hat, verlängern sich die in Aussicht genommenen Fristen entsprechend des damit verbundenen Mehraufwandes, ohne dass es einer Vereinbarung bedarf.

6.3. Verzögert sich die Auslieferung, weil der Besteller noch nicht in der Lage ist, die Lieferung der HENKEL abzunehmen, ist HENKEL, ab Überschreitung der vertraglichen Lieferfrist, sämtliche dadurch entstehende zusätzliche Kosten zu erstatten.

6.4. Die Lieferfristen sind grundsätzlich als verbindlich anzusehen. Sollte es dennoch zu einer Lieferüberschreitung kommen, haftet HENKEL dem Besteller gegenüber bei Verspätungsschäden nur bei grob fahrlässigem Verschulden oder Vorsatz, und höchstens bis Bestellwert.

6.5. Die in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung eingegangene Verpflichtung zur Bezahlung einer Konventionalstrafe unsererseits, ist nur bei Vorliegen der darin enthaltenen Bedingungen zu zahlen.

6.6. Für das Verschulden trifft den Besteller die Beweislast. Wird der vereinbarte Liefertermin um mehr als vier Wochen überschritten, hat der Besteller nach Setzung einer angemessenen Nachfrist das Recht auf Rücktritt vom Vertrag, wenn HENKEL ein Verschulden nachgewiesen wird.

6.7. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand HENKEL-Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.

7. Qualitätssicherung (QS), Gewährleistung, Schadensersatz

7.1. Die von HENKEL zugesagten Oberflächeneigenschaften nach Qualitätsveredelung durch HENKEL haben allgemeinen Charakter und können im Rahmen technischer Entwicklungen und Verfahrensänderungen Abweichungen unterliegen. Sie sind daher nicht bindend und dienen lediglich der Information über mögliche Verwendungs- und Einsatzmöglichkeiten.

7.2. Bindend sind nur die dem Besteller schriftlich zugesicherten Eigenschaften. Diese werden mit üblichen Qualitätssicherungsmaßnahmen geprüft und gewährleistet.

7.3. Das Qualitätssicherungssystem der HENKEL ist zertifiziert und die Prüfmethode für die Oberflächen sind festgelegt. Diese werden dem Besteller auf sein Verlangen hin offengelegt. Genügen dem Besteller die QS-Methoden nicht, so hat er mit HENKEL entsprechende Vereinbarungen zu ergänzenden Prüfungen schriftlich zu treffen.

7.4. Für Mängel und ihre Folgekosten, die bei Einsatz der vorgeschriebenen oder vereinbarten QS-Prüfmethode nicht erkannt wurden, haftet HENKEL nicht.

7.5. HENKEL verpflichtet sich, die Oberflächenbehandlung auftrags- bzw. spezifikationskonform durchzuführen. Da die Oberflächenqualität einer Wechselwirkung aus Werkstoff/ Legierungsgüte, Vorbehandlung/ Vorbehandlungszustand und Oberflächenbehandlungsverfahren/ Prozess unterliegt, schließt HENKEL eine Haftung der Oberflächengüte der von uns bearbeiteten Bauteile grundsätzlich aus. HENKEL empfiehlt, vor der Beauftragung eine Musterbearbeitung an Originalbauteilen durchführen zu lassen und die Oberflächengüte unter den späteren Einsatzbedingungen zu testen.

7.6. Nach Auslieferung hat der Besteller das Werk auf sichtbare Mängel hin zu prüfen und diese innerhalb von 14 Tagen der HENKEL schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, so gilt das Werk als mängelfrei abgenommen. Mit der Auslieferung der Ware und Weiterverarbeitung bzw. Verwendung/ Einsatz anerkennt der Besteller, dass eine Reklamation in Folge mangelnder Oberflächengüte ausgeschlossen ist.

7.7. Verdeckte Mängel hat der Besteller binnen 8 Tagen nach der Entdeckung schriftlich zu rügen und die Gründe für die verspätete Feststellung nachzuweisen. Nach Ablauf der Rügefrist sind Mängelrechte verwirkt.

7.8. Erweist sich ein Werk bei der Abnahme als nicht vertragsgemäß, so hat der Besteller der HENKEL Gelegenheit zu geben, die Mängel, die diese zu vertreten hat, auf ihre Kosten zu beheben.

7.9. Im Falle fristgerechter und von HENKEL als berechtigt anerkannter Mängelrüge steht dem Besteller ein Anspruch auf Nachbesserung in HENKEL-Werk zu. Hierfür ist für HENKEL eine angemessene Frist einzuräumen.

7.10. Der Besteller ist nicht berechtigt, wegen Mängel das vereinbarte Entgelt zurückzubehalten. Werden am bemängelten Leistungsgegenstand ohne ausdrückliche Zustimmung der HENKEL vom Besteller selbst Nachbesserungsarbeiten oder sonstige Veränderungen vorgenommen, entfällt jegliche Gewährleistung seitens HENKEL. Der Besteller hat HENKEL nach erfolgter Mängelrüge umgehend die Gelegenheit zu geben, eine eingehende Prüfung vorzunehmen.

7.11. Für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz besteht nur eine Haftung für eigene Produkte gegenüber dem Besteller.

7.12. Bei Anlieferung von Bauteilen mit Materialfehlern bzw. Oberflächendefekten aus dem Herstellungsprozess, Vorbehandlungsfehler sowie Defekte, die Ihren Ursprung in einer geringen

Legierungsgüte haben, die durch die Bearbeitung von HENKEL und/ oder deren Verfahren bzw. Chemikalien sichtbar werden, sind nicht durch HENKEL zu vertreten bzw. entfällt jegliche Haftung für seine Qualitätsveredelung.

7.13. HENKEL behält sich vor, anfallende Mehraufwendungen dem Besteller in Rechnung zu stellen. Für den bei der Bearbeitung entstandenen Ausschuss durch Formveränderung, Risse, etc. wird von HENKEL kein Kostenersatz geleistet, auch Ersatz für bei der Bearbeitung unbrauchbar gewordenes Material ist ausgeschlossen.

7.14. Der Besteller ist nicht berechtigt, aus Gründen unbefriedigender Oberflächengüte Minderung, Nachlieferung (Nachbesserung) zu verlangen oder irgendwelche Folgekosten oder Vermögensschäden geltend zu machen.

7.15. HENKEL haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit die Vertreter der HENKEL oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung gegeben ist, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben unberührt.

7.16. Soweit die Schadenersatzhaftung der HENKEL gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Diese Begrenzung gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruches auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

7.17. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

8. Fälligkeit, Zahlungsbedingungen, Rechnungslegung

8.1. Mangels ausdrücklicher anderer Vereinbarungen sind sämtliche Rechnungsbeträge binnen 30 Tagen nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Für die Fristwahrung ist der Eingang des Rechnungsbetrages bei HENKEL maßgebend. Zahlungen sind direkt an HENKEL, also nicht an Vertreter oder Zusteller zu leisten.

8.2. HENKEL ist berechtigt, Abschlagsrechnungen nach Maßgabe des Arbeitsfortschrittes für einzelne Teilleistungen zulegen, sofern dies vertraglich vereinbart wurde, oder wenn es sich aus der Art der Leistung ergibt, oder es sich um eine selbständig nutzbare Teilleistung handelt.

8.3. Für den Fall des Zahlungsverzuges, werden die jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinsen geltend gemacht.

8.4. Eingegangene Teilzahlungen werden zuerst auf die bestehende Forderung, dann auf Zinsen und dann auf die angefallenen Kosten der Rechtsverfolgung angerechnet.

8.5. Eine Aufrechnung mit Ansprüchen aus anderen Lieferungen, welche dem Besteller der HENKEL gegenüber zustehen, ist ausgeschlossen.

8.6. HENKEL ist berechtigt, im Falle des Verzuges des Bestellers mit der Bezahlung von Teil-oder Schlussrechnungen Lieferungen bis zur vollständigen Bezahlung zurückzuhalten.

9. Eigentumsvorbehalt

HENKEL behält sich das Eigentum an den von HENKEL gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des zu leistenden Entgeltes vor.

10. Rücktrittsrecht

10.1. Ist der Besteller mit der Bezahlung einer fälligen Forderung in Verzug, wurde über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen, ist HENKEL berechtigt, die Herausgabe von noch nicht verwerteten Leistungen zu verlangen.

10.1. Mit der Beauftragung stimmt der Besteller zu, dass HENKEL den Besteller in die Referenzliste aufnimmt und stimmt einer Veröffentlichung (z.B. Homepage) zu. Der Besteller hat das Recht, wenn er die Veröffentlichung nicht möchte, dies abzulehnen. In diesem Fall hat der Besteller dies HENKEL schriftlich mitzuteilen.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Geschäftssitz der HENKEL Kft. in Győr. Es kommt ausschließlich ungarisches Recht zur Anwendung.

Stand: 23.04.2024